

Allgemeine Bedingungen für die Schaustellerversicherung (AVB Schausteller 2009 in der Fassung 2016)

- 1. Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 Versichert sind, soweit im Versicherungsschein aufgeführt,
 1.1.1 das Schaustellergeschäft, die Waren und sonstigen zum Geschäft gehörende Gegenstände;
 1.1.2 im Schaustellergewerbe eingesetzte Fahrzeuge/Wohnwagen ohne eigenen Antrieb, soweit sie von den jeweils geltenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgeschlossen sind, einschließlich der Aufbauten und fest eingebauten Einrichtung;
 1.1.3 bei zugelassenen bzw. zulassungspflichtigen Fahrzeugen nur der Fahrzeugaufbau; für Anhänger- Arbeitsmaschinen und Mittelbauwagen gilt diese Einschränkung nicht. Chassis/Unterbau sind mitversichert;
 1.1.4 der in Wohnwagen und Wohnmobilen mitgeführte bewegliche Hausrat sowie Gegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe dienen.
- 1.2 Nicht versichert sind Bargeld, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen, Medaillen, Gegenstände aus Edelmetall, Sammlungen, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Tiere sowie tragbare Autotelefone und Mobiltelefone.
- 2. Geltungsbereich**
- Die Versicherung gilt innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs
- 2.1 für Landtransporte (einschließlich Fährtransporte) und während der Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaues;
 2.2 für Aufenthalte zwischen den Veranstaltungen sowie im Winterlager
- 3. Umfang des Versicherungsschutzes**
- Die Versicherung deckt Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, unmittelbar verursacht durch
- 3.1 Unfall des Fahrzeuges;
 3.2 Schäden durch Unfall beim Be- und Entladen;
 3.3 Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 3.4 Elementarereignisse wie Sturm, Hagel, Überschwemmung, höhere Gewalt
 3.5 Leitungswasser;
 3.6 Entwendung, Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub
 3.6.1 Entwendung des Schaustellergeschäfts oder Fahrzeuges/Wohnwagens einschließlich der fest eingebauten oder daran fest angebauten oder damit fest verbundenen Teile durch Diebstahl oder Raub;
 3.6.2 Entwendung von sonstigen versicherten Sachen, die in Fahrzeugen des Versicherungsnehmers mitgeführt werden, wenn diese zusammen mit dem Fahrzeug entwendet werden;
 3.6.3 Einbruchdiebstahl, auch soweit sich die versicherten Gegenstände in einem allseitig fest umschlossenen Schaustellergeschäft/Fahrzeug befinden. Schaustellergeschäfte/Fahrzeuge, die ganz oder teilweise mit einer Plane, Persenning o. ä. geschlossen werden, gelten nicht als allseitig fest umschlossen.
 3.6.4 Voraussetzung für die Mitversicherung von Schäden durch Entwendung des und Einbruchdiebstahl in das unbeaufsichtigt abgestellte Schaustellergeschäft/Fahrzeug ist, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Ziffer 14.2.1 eingehalten wurden;
 3.7 mut- oder böswillige Handlungen Dritter;
 3.8 Anfahren des Schaustellergeschäftes in ruhendem oder aufgebautem Zustand oder der abgestellten Wagen durch betriebsfremde Fahrzeuge.
- 3.9 Bruchschäden an Fahrzeug- und Mobiliarverglasung sowie an Spiegeln, Lichtkuppeln und Kochfeldern gelten unabhängig der Ziffern 3.1 bis 3.7 versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf künstlerisch bearbeitete Verglasungen. Schäden an Beleuchtungskörpern oder elektrischen Anlagen und Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan und anderem ähnlich bruchempfindlichem Material werden nur ersetzt, sofern diese Gegenstände zerbrochen sind; reines Nichtfunktionieren ist nicht ersatzpflichtig.
- 4. Gefahrendefinitionen**
- 4.1 Unfall des Fahrzeuges
 Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis (z. B. Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder Gegenständen).
 Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch Reifenpannen, rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen. Hieraus entstehende Folgeschäden an den versicherten Gegenständen gelten versichert, sofern sie zu einem Unfall des Fahrzeuges selbst oder einem anderen ersatzpflichtigen Schaden führen, jedoch unter Ausschluss der Kosten, die zur Beseitigung der Schäden an den Schaden verursachenden Teilen erforderlich sind;
- 4.2 Brand
 4.2.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 4.2.2 Keine Brandschäden im Sinne von Ziffer 4.2.1 sind solche, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen; Ausgeschlossen sind Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 3.3 verwirklicht hat.
- 4.3 Blitzschlag
 Versichert ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- 4.4 Explosion
 4.4.1 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
 4.4.2 Nicht versichert sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen.
- 4.5 Sturm
 4.5.1 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung auf die versicherten Gegenstände. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Schadenortes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit der versicherten Sachen

- oder des Fahrzeuges, in dem sich die versicherten Sachen befanden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 4.5.2 Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch entstehen, dass durch diese Ereignisse Gegenstände auf oder gegen versicherte Gegenstände geworfen werden.
- 4.5.3 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden, die unmittelbar dadurch entstehen, dass Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch Öffnungen eindringen, die durch den Sturm entstanden sind.
- 4.6 Leitungswasser
- 4.6.1 Als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 4.6.2 Innerhalb der versicherten Fahrzeuge schließt die Versicherung ein:
- Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlage;
 - Schäden durch Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen, gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung.
- 4.6.3. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.6 erstreckt sich nicht auf Schäden, die verursacht werden durch
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;
 - Plansch- oder Reinigungswasser;
 - fehlerhafte Anschlüsse.
- 4.7 Entwendung
- 4.7.1 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Diebstahl, Raub und Unterschlagung.
- 4.7.2 Unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
- die Person zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehört (z. B. angestellter Mitarbeiter);
 - der Person das Fahrzeug zum Gebrauch überlassen wurde;
 - die Person vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter).
- 4.7.3 Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- 4.7.4 Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- 4.8 Einbruchdiebstahl
- Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
- 4.8.1 in ein Schaustellergeschäft/Fahrzeug/Wohnwagen/ Wohnmobil einbricht oder mittels falscher Schlüssel eindringt oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- 4.8.2 in ein Schaustellergeschäft/Fahrzeug/Wohnwagen/ Wohnmobil mittels eines richtigen Schlüssels eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er jeweils durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte.
- 4.9 Vandalismus
- Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 4.8 bezeichneten Arten in den Versicherungsraum eindringt und versicherte Sachen nach einem Einbruch vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 4.10 Raub
- Raub liegt vor, wenn
- 4.10.1 gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- 4.10.2 der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat für Leib oder Leben angedroht wird, die in unmittelbarer Nähe der versicherten Sachen verübt werden soll;
- 4.10.3 dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 4.10.4 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die sich mit seiner Zustimmung in unmittelbarer Nähe der versicherten Sachen aufhalten.
- 4.11 Böswillige Beschädigung
- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die von betriebsfremden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

5. Versicherte Kosten und Aufwendungen

- 5.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- 5.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- 5.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
- 5.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 5.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- 5.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 5.2.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 5.3 Der Versicherer ersetzt die auf die versicherten Gegenstände entfallenden Havarie-Grosse-Beiträge bis zur Höhe der Versicherungssumme je Position und leistet Sicherheiten.
- 5.4 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 5.1 und 5.3 entsprechend kürzen.
- 5.5 Der Versicherer ersetzt im Falle eines unter den Versicherungsschutz fallenden Schadens ferner nachfolgende Kosten und Aufwendungen auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes:
- 5.5.1 Aufräumungskosten und Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gegenständen gemäß der Bergungs- und Beseitigungsklausel;
- 5.5.2 im Falle eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl-Schadens auch Aufwendungen für die Beseitigung von Beschädigungen an den Wohn- bzw. Schaustellerwagen (Fahrzeugaufbau, Schlösser, Schutzgitter);
- 5.5.3 bei Beschädigung des Schaustellergeschäfts/Fahrzeugs die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.
- 5.5.4 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten); freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte;
- 5.5.5 Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Schutzes von versicherten Gütern andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen im Rahmen der Bewegungs- und Schutzkostenklausel

- 5.5.6 Die Entschädigung ist begrenzt auf den im Versicherungsvertrag genannten Höchstbetrag.
- 6. Ausgeschlossene Gefahren und Schäden**
- 6.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 6.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;
- 6.1.2 des Aufruhrs, der Plünderung, terroristischer und politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 6.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 6.1.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung*).
- 6.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- 6.2.1 Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- 6.2.2 Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Gegenstände;
- 6.2.3 Schäden die auf Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführen sind;
- 6.2.4 Schäden an Tieren und Pflanzen;
- 6.2.5 Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt (vgl. dazu Ziffer 22).
- 6.3 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.2.1 bis 6.2.3 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht worden sind, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 3. verwirklicht hat.
- 6.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, leistet Versicherer ferner keinen Ersatz für mittelbare Vermögensschäden, wie z. B. Nutzungsausfall oder Wertminderung.
- 7. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss**
- 7.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- 7.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
- 7.1.2 Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne der Ziffer 7.1.1 stellt.
- 7.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- 7.2.1 Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 7.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 7.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- 7.2.3 Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 7.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- 7.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (7.2.1), zum Rücktritt (7.2.2) und zur Kündigung (7.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- 7.2.5 Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 7.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung (7.2.1), zum Rücktritt (7.2.2) oder zur Kündigung (7.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 7.4 Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (7.2.1), zum Rücktritt (7.2.2) und zur Kündigung (7.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 7.5 Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 7.1 und 7.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (7.2.1), zum Rücktritt (7.2.2) und zur Kündigung (7.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- 8. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung**
- 8.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- 8.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden,

* Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 8.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.
- 8.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 8.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- 8.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 8.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 8.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 8.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
- 8.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 8.3.2 Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 8.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziffer 8.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 8.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 8.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 8.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 8.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 8.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, – soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder – wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder – wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.
- 9. Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung**
- 9.1. Für versicherte Gegenstände bis zu einem Alter von 5 Jahren gilt als Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis (Neubau- und Ausrüstungspreis) am Schadentag. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben unberücksichtigt. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und gilt als feste Taxe. Diese Taxe gilt auch als der Wert, den die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles haben, es sei denn, sie übersteigt den wirklichen Versicherungswert zu diesem Zeitpunkt erheblich.
Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.
- 9.2 Für versicherte Gegenstände mit einem Alter von über 5 Jahren gilt als Versicherungswert der Zeitwert. Zeitwert ist der Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen oder sie neu herstellen zu lassen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.
- 9.3 Übersteigt im Versicherungsfall der Wert der Güter die vereinbarte Versicherungssumme, so haftet der Versicherer – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.1 – für Schaden, Kosten und Aufwendungen nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung).
- 9.4 Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, wenn der gesamte Versicherungswert aller versicherten Gegenstände die vereinbarte Gesamtversicherungssumme nicht übersteigt (summarische Versicherung).
- 10. Entschädigungsberechnung**
- 10.1 Totalverlust
Im Falle des Totalverlustes der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer den Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Totalverlust liegt vor, wenn die versicherten Gegenstände dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen wurden, insbesondere in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört sind oder wenn die Kosten für die Wiederherstellung oder Neubeschaffung von Teilen einschließlich der hierfür notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten den Versicherungswert der betroffenen versicherten Gegenstände am Schadentag erreichen oder überschreiten.
- 10.2 Teilverlust, Beschädigung
- 10.2.1 Im Falle von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Teilen der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Neubeschaffung dieser Teile einschließlich der hierfür notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten, höchstens den Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 10.2.2 Bei versicherten Gegenständen bis zu einem Alter von 5 Jahren erfolgt die Ersatzleistung ohne Abzüge „neu für alt“. Bei allen sonstigen versicherten Gegenständen werden Abzüge „neu für alt“ nur dann vorgenommen, soweit durch die Wiederherstellung oder Neubeschaffung eine Wertverbesserung an den versicherten Gegenständen eintritt. Die Höhe der Abzüge richtet sich nach dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) zum Zeitpunkt des Schadens.
- 10.3 Der Versicherungsnehmer hat sich etwaige Restwertlöse anrechnen zu lassen und kann das auch nicht dadurch abwenden, versicherte Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Die Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer sie tatsächlich entrichtet hat und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

- 10.5 Der Versicherer leistet ferner im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Höchstsummen Ersatz für Schäden
- 10.5.1 an elektrischen Leitungen und Anlagen infolge Überspannung durch Blitzschlag;
- 10.5.2 durch Vandalismus ohne Einbruch in das versicherte Schaustellergeschäft oder die versicherten Fahrzeuge sowie für Schäden durch Graffiti.
- 11. Selbstbeteiligung**
- Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem ersatzpflichtigen Schaden abgezogen. Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Die Selbstbeteiligung bezieht sich auch auf die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 5.
- 12. Überversicherung, Mehrfachversicherung**
- 12.1 Überversicherung
- 12.1.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- 12.1.2 Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 12.2 Mehrfachversicherung
- 12.2.1 Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 12.2.2 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- 12.2.3 Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.
- 12.2.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 12.2.5 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- 12.2.6 Ziffer 12.2.5 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- 13. Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung**
- 13.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 13.2 Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie
- 13.2.1 Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 13.2.2 Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines.
- 13.2.3 Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.
- 13.2.4 Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 13.2.5 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 13.2.6 Leistungsfreiheit des Versicherers
Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 13.3 Folgeprämie
- 13.3.1 Fälligkeit
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 13.3.2 Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 13.3.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 13.3.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden

- den worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 10.3.3, Abs. 2) bleibt unberührt.
- 13.4 Lastschrift
- 13.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 13.4.2 Änderung des Zahlungsverfahrens
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 13.5 Ratenzahlung
- 13.5.1 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- 13.5.2 Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.
- 13.6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 13.6.1 Allgemeiner Grundsatz
Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 13.6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 13.7 Dauer und Ende des Vertrages
- 13.7.1 Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 13.7.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.
- 13.7.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 14. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass
- 14.1 die eingesetzten Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Trailer, Chassis etc. sich in verkehrssicherem Zustand befinden, d. h. dass alle gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über die Fahr- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge (z. B. zulässiges Gesamtgewicht) eingehalten werden;
- 14.1.2 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige vereinbarte Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden;
- 14.1.3 seine Fahrer, Bediensteten und Beauftragten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen, insbesondere darauf zu achten, dass diese im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis sind.
- 14.1.4 die Fahrzeuge die für die Aufnahme und Beförderung bzw. das Ziehen der versicherten Gegenstände erforderliche Eignung besitzen;
- 14.1.5 die versicherten Gegenstände sachgemäß verpackt und verladen werden, insbesondere so, dass sie den Belastungen der Beförderung standhalten;
- 14.1.6 die Sicherheitsvorschriften für die Verwendung von Flüssiggas, Propan-, Butan- und anderen Gasen, sowie die VDE-Vorschriften in der neuesten Fassung bzw. dazu herausgegebenen Ergänzungen beachtet werden.
- 14.2 Unbeaufsichtigt abgestellte Schaustellergeschäfte, Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Trailer, Chassis etc.
- 14.2.1 Der Versicherungsnehmer hat für eine ordnungsgemäße Bewachung/Sicherung des unbeaufsichtigt abgestellten Schaustellergeschäfts und der sonstigen versicherten Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Trailer, Chassis etc. zu sorgen. Soweit mit dem Versicherer keine besonderen Sicherungsmaßnahmen vereinbart wurden, ist das unbeaufsichtigte Abstellen nur unter Beachtung der jeweils dem Wert angemessenen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Als Beaufsichtigung gilt die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson.
- 14.2.2 Das Schaustellergeschäft sowie die versicherten Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Trailer, Chassis etc. sind bei jeder Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder von ihm beauftragter Vertrauenspersonen ordnungsgemäß zu verschließen und durch geeignete Diebstahlsicherungen (z. B. Zuggabelschloss) gegen einfachen Wegtransport zu sichern. Die Diebstahlsicherungseinrichtungen sind beim Verlassen in Betrieb zu setzen.
- 14.3 Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich folgende Obliegenheiten zu beachten:
- 14.3.1 Alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
- 14.3.2 während der kalten Jahreszeit (Oktober bis April) versicherte Fahrzeuge genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren;

- 14.3.3 nicht benutzte Fahrzeuge genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- 14.4 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
- 14.5 Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 8.
- 15. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 15.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 15.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 15.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen vorab mündlich – anzuzeigen;
- 15.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 15.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 15.1.5 Schäden durch Unfall des Transportmittels, Anfahren durch unbekannte Dritte, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle – bei Schäden im Ausland zusätzlich im Inland bei der für den Firmen-/Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle – zu melden und ein Verzeichnis abhanden gekommener Sachen einzureichen;
- 15.1.6 in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen;
- 15.1.7 dem Versicherer den Ort, an dem besichtigt werden kann, bekannt zu geben und das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Verändert, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 15.1.8 vor dem Verkauf beschädigter versicherter Sachen die Zustimmung des Versicherers einzuholen, sofern dies vor Anerkennung des Schadens geschehen soll;
- 15.1.9 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 15.1.10 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- 16. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 16.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach den Ziffern 14 und 15 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 16.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 16.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 16.4 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann nur für diese Sachen die Entschädigung verweigert werden.
- 17. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
- 17.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 17.2 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 17.2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 17.2.2 Der Zinssatz liegt bei 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- 17.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 17.3 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 17.1 und 17.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 17.4 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 17.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 17.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 17.4.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
- 18. Wieder herbeigeschaffte Sachen**
- 18.1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.
- 18.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 18.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzugeben oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 18.4 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die

- bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückerzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 18.5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 18.6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 18.7 Beschädigte Sachen
Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 18.2 bis 18.4 bei ihm verbleiben.
- 18.8 Besitzerlangung durch den Versicherer
Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 18.1 bis 18.7 entsprechend.
- 19. Versicherung für fremde Rechnung**
- 19.1 Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 19.2 Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 19.3 Kenntnis und Verhalten
- 19.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- 19.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 19.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
- 20. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**
- 20.1 Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 20.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 20.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 21. Sachverständigenverfahren**
- 21.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren.
- 21.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 21.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 21.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 21.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 21.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 21.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 21.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 21.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 21.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 21.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 21.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 21.5 Verfahren nach Feststellung
- 21.5.1 Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 21.5.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- 21.5.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 21.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 21.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

22. Besondere Verwirkungsründe

- 22.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
- 22.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 22.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 22.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 22.2.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- 22.2.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 22.2.1 als bewiesen.

23. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

24. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen

- 24.1 Form
- 24.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
- 24.1.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 24.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 24.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 24.2 entsprechend Anwendung.

25. Vertretervollmacht

- 25.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- 25.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- 25.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- 25.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 25.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder

deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

- 25.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

26. Übergang von Ersatzansprüchen

- 26.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
Der Versicherer verzichtet auf einen Regress gegen Dritte für Schäden an den versicherten Gegenständen, soweit diese die vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge/Wohnwagen/Wohnmobile gefälligkeithalber im Auftrag des Versicherungsnehmers bedienen. Dies gilt nicht für Schäden, die von Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 26.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 26.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 26.2 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

27. Veräußerung der versicherten Sache

- 27.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
- 27.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- 27.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- 27.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 27.2 Kündigungsrechte
- 27.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- 27.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.
- 27.2.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 27.3 Prämie bei Kündigung
Im Falle der Kündigung nach Ziffer 27.2.1 und 27.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

- 27.4 Anzeigepflichten
- 27.4.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 27.4.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 27.4.3 Abweichend von Ziffer 27.4.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

28. Verjährung

- 28.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- 28.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 28.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

29. Gerichtsstand

- 29.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 29.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 29.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers
Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

30. Schlussbestimmung

- 30.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
- 30.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

